

Annahmerichtlinien

für die Anlieferung von Abfällen in der KVA Linth



1 Grundlage

Grundsätzlich kann in der KVA Linth alles angeliefert werden, was nicht wiederverwertet werden kann und brennbar ist, sofern der Abfall die Voraussetzungen der vorliegenden Annahmerichtlinien erfüllt. Die vorliegenden Richtlinien regeln die Annahme der Abfälle durch die KVA Linth in Niederurnen.

2 Gesetze

Gesetze, wie das Umweltschutzgesetz (USG), die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG), die gemeindeeigenen Abfallreglemente usw. sind von allen Anlieferern einzuhalten.

3 Grundsatz

Das Entladen ist Sache des Lieferanten und hat grundsätzlich speditiv zu erfolgen. Es besteht dabei kein Anspruch auf kostenlose Mithilfe des Betriebspersonals. Die anschliessende Reinigung der Entladestelle hat durch den Anlieferer zu erfolgen.

4 Abmessungen

Die maximalen Abmessungen von zerkleinerbarem Stückgut wie zum Beispiel Möbel, Paletten, Kunststoffgehäuse usw. für den Schredder oder die Sperrmüllschere beträgt ca. 1.0 x 1.0 x 2.5 m. Flexible und weiche Abfälle, wie z.B. Matratzen, Teppiche, Textilien, Folien usw., dürfen diese Abmessungen auch geringfügig überschreiten.

Bitte beachten Sie, dass auch Schläuche, Bänder, Blachen, Folien oder Stoffbahnen vor der Anlieferung zu zerkleinern sind. Die Maximallänge von Gummiketten (Laufbändern) von Raupenfahrzeugen, etc. beträgt ca. 1.0 m.

5 Vorhandene Container

- Altmetall
- Elektroschrott
- Leuchtstoffröhren
- Batterien (Auto und Haushalt)
- Kleinmengen an Bauschutt

6 Sonderabfälle

Die KVA Linth nimmt ohne vorgängige Anfrage/Rücksprache keine Sonderabfälle entgegen. In Abhängigkeit von Materialien, Inhaltsstoffen, Mengen und allfälligen Analyseberichten kann die KVA Linth im Einzelfall eine Sonderanlieferung freigeben, sofern eine grundsätzliche Bewilligung für die Annahme des entsprechenden VeVA-Codes vorliegt.

Die in der Folge aufgeführten VeVA-Codes sind davon ausgenommen und dürfen ohne vorgängige Anfrage angeliefert werden:

080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080308	Wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
130502	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
130507	Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
160708	Ölhaltige Abfälle
170298	Problematische Holzabfälle
170503	Abgetragener Ober- oder Unterboden, der durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist
170505	Aushub- und Ausbruchmaterial, das durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist
190207	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
200126	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200306	Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlämme)

Bei jeder Anlieferung von Sonderabfälle sind die korrekt ausgefüllten VeVA-Begleitscheine mitzuführen, eine nachträgliche Abgabe der Dokumente ist gesetzlich verboten. Die Klassifizierung der Sonderabfälle hat durch eine legitimierte Fachstelle, beispielsweise durch einen Gefahrgutbeauftragten und nicht durch die KVA Linth, zu geschehen. Um Zwischenfälle zu vermeiden weisen wir Sie auf die korrekte Beschriftung der Gebinde hin. Die Gebinde sind mit der vorgeschriebenen Sonderabfalletikette und falls notwendig den entsprechenden Gefahrenzetteln zu kennzeichnen. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften der VeVA - Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, sowie die Gefahrgutvorschriften ADR/SDR einzuhalten.

Die KVA Linth behält sich jederzeit das Recht vor, zum Schutz von Personal und Anlage, jegliche Art von Sonderabfällen abzuweisen. Dies gilt auch, wenn die Verbrennung in einer KVA durch die staatlichen Behörden empfohlen wird.

Generell werden keine Aschen aus Holzfeuerungen angenommen. Weiter nimmt die KVA Linth auch keinerlei Sonderabfälle von ausserhalb des Verbandsgebietes an.

7 Was gehört nicht in die KVA ?

- Isolations- und Dämmmaterial (Glaswolle, etc.)
→ Ardega Deponie AG
- Grossmengen an Bauschutt (Eternit, etc.)
→ Ardega Deponie AG
- Tierkadaver
→ Separatsammlungen der Gemeinden bzw. Tierkadaversammelstelle
- Flüssige Abfälle mit einem Flammpunkt kleiner 55°C
- Druck- und Campinggasbehälter (egal ob gefüllt oder "leer"!)
- Munition und Sprengstoffe
- Stark staubende Abfälle (Toner, pulverförmige Prozessrückstände etc.)
- Asche aus Holzfeuerungen

8 Klassifizierung von Altholz

Im Jahr 2016 wurden die Kategorien für Altholz neu klassiert und einige davon als Sonderabfälle bezeichnet. Speziell **Telefonstangen, Eisenbahnschwellen, Fensterrahmen, Zäune und ähnliches** sind als Sonderabfall zu deklarieren. Unsere Vorgaben bezüglich der Begleitscheine lauten wie folgt:

Firmen benötigen zur Anlieferung derartiger Holzabfälle zwingend einen VeVa-Begleitschein der Kategorie 17 02 98. Entsprechende Abgeber-Nummern, sowie neutrale Begleitscheine, werden vom kantonalen Amt für Bau und Umwelt vergeben.

Private benötigen keine Begleitscheine. Bei privaten Anlieferungen mit Personenwagen und/oder Anhänger muss das Altholz dieser Kategorie **deklariert** werden. Es darf sich dabei jedoch nur um Mengen handeln, die tatsächlich in einem Privathaushalt/-garten anfallen können.

9 Deklaration

Bei jeder Anlieferung ist die Herkunft (Gemeinde) des Abfalls und die Zusammensetzung des Abfalls zu deklarieren. Die Verantwortung für die richtige Deklaration trägt der Anlieferer. Er hat die notwendigen Informationen vom Abfallerzeuger selbst einzuholen.

Abfälle, welche nicht den Annahmerichtlinien entsprechen, werden zurückgewiesen.

10 Kontrolle

Die KVA Linth ist berechtigt, im Rahmen der Qualitätssicherung jederzeit Stichproben durchzuführen und ungeeignetes Abfallgut von der Annahme auszuschliessen.

11 Wägung

Auf der Einfahrtswaage wird das Bruttogewicht (Fahrzeug mit Abfall) gewogen und registriert. Nach dem Abladen erfolgt die Tarawägung (Fahrzeug). Die Differenz ist das Gewicht des angelieferten Abfalls. Die Anlieferer haben darauf zu achten, dass sowohl bei der Brutto- wie bei der Tarawägung die Anzahl der mitgewogenen Personen identisch ist.

Von Kehrlichfahrzeugen der Gemeindeabfuhr wird regelmässig das durchschnittliche Leergewicht durch eine Wägung bestimmt. Dabei hat der Chauffeur im halbvoll getankten Fahrzeug zu bleiben, das Ladepersonal hingegen muss das Fahrzeug und die Waage verlassen. Die sogenannte Fix-Tara wird in den Stammdaten der Waag-Software gespeichert, sodass jeweils nur die Vollwägung erfolgen muss.

12 Waagschein / Quittung

Die Abfalllieferanten erhalten für jede Anlieferung entweder einen Waagschein oder eine Quittung, welche vor Ort auf Richtigkeit zu kontrollieren ist. Unstimmigkeiten sind unmittelbar dem Waagmeister zu melden. Mit der Annahme des Waagscheins oder der Quittung bestätigt der Lieferant die Richtigkeit der Angaben.

Waagschein	→	Anlieferung auf Rechnung
Quittung	→	Bar-Bezahler (Geld, Kreditkarte, etc.)

15 Platzordnung

Die Sicherheitsbestimmungen der KVA Linth sind zwingend einzuhalten. Ihre Missachtung kann ein Anlieferverbot zur Folge haben.

- Den Anweisungen des KVA-Personals ist zwingend und umgehend Folge zu leisten.
- In der ganzen Anlieferhalle gilt ein striktes Rauchverbot.
- Kinder dürfen in der Anlieferhalle das Fahrzeug nicht verlassen.
- Im Areal gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes.
Die Höchstgeschwindigkeit in der Anlieferzone beträgt 5 km/h (Schrittgeschwindigkeit).
- Das Suchen und Mitnehmen von Gegenständen in der Separatsammelstelle ist verboten.
- Das Betreten der Gebäude ist mit Ausnahme der Toilette in der Anlieferhalle für Unbefugte verboten.

16 Funktionstüchtigkeit

Fahrzeuge und/oder Anhänger von Anlieferer müssen technisch einwandfrei und funktionstüchtig sein. Bei Mängeln kann die Annahme der Abfälle aus sicherheitstechnischen Gründen verweigert werden.

17 Verlust von Gegenständen

Jegliches Betreten des Schubbodens, der Bandanlagen und des Bunkers zur Bergung von verlorenen und/oder fälschlicherweise entsorgten Gegenständen ist aus Gründen der Sicherheit strengstens untersagt.

18 Haftung

Für sämtliche Anlieferer besteht bei Nichtbeachten der Vorschriften (Annahmerichtlinien, Beschilderungen, Anweisungen des Personals) ein erhebliches Sicherheitsrisiko. Der Aufenthalt auf dem Areal, sowie das Abladen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.

- Die Haftung für Schäden an Personen und Fahrzeugen werden grundsätzlich abgelehnt, insbesondere bei Unfällen, die aus Nichtbeachtung der Annahmerichtlinien entstehen.
- Für Schäden an der Anlage (speziell an Toren, Torsteuerungen, Gebäuden, Stahl- und Betonbauten), die aus Nichtbeachtung dieser Annahmerichtlinien entstehen, haften die Zulieferer.
- Für Schäden an anderen Fahrzeugen oder an Personen, gilt die Haftung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

19 Datenschutz

Grundsätzlich wird das Areal der KVA Linth aus Gründen der Betriebssicherheit videoüberwacht. Auf den Ein- und Ausgangswaagen werden für die Beweisführung innerhalb des Wägeprozesses zusätzlich je ein Bild des Fahrzeuges sowie die entsprechende Autonummer digital erfasst und gespeichert.

Die KVA Linth erklärt hiermit ausdrücklich, dass Ihre persönlichen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, zur Beweisführungen und/oder im Rahmen von Ermittlungen auf die entsprechenden Daten zurückzugreifen.

20 Instruktion

Die Profi-Anlieferer/Grosskunden tragen die Verantwortung, dass ihr Lieferpersonal (Chauffeure) hinsichtlich der Annahmerichtlinien instruiert und/oder geschult wurden.

21 Inkraftsetzung

Diese Annahmerichtlinien treten rückwirkend per 01.11.2015 in Kraft.

22 Anhang

22.1 Tarife

Tarifstufe	Art des Abfalls	Verbrennungsgebühr (pro Tonne)	7.70 % MwSt.	Total inklusive MwSt.
I	Feste brennbare Abfälle (Kommunalanlieferung)	CHF 135.00	CHF 10.40	CHF 145.40
I	Feste brennbare Abfälle (Industrie und Private)	CHF 135.00	CHF 10.40	CHF 145.40
II	Flüssig- und Sonderabfälle (Verbandsgebiet)	CHF 228.00	CHF 17.55	CHF 245.55
II	Flüssig- und Sonderabfälle (ausserhalb Verbandsgebiet)	CHF 1'000.00	CHF 77.00	CHF 1'077.00
II	Feste brennbare Abfälle, anteilig gemischt mit Pneus (Verbandsgebiet)	CHF 220.00	CHF 16.95	CHF 236.95
II	Pneu (Verbandsgebiet)	CHF 300.00	CHF 23.10	CHF 323.10
II	Pneu (ausserhalb Verbandsgebiet)	CHF 1'000.00	CHF 77.00	CHF 1'077.00
II	Gummiförderbänder	CHF 1'000.00	CHF 77.00	CHF 1'077.00
	Altpapier	CHF 20.00	CHF 1.35	CHF 21.55

Die Annahme von Leichtbaukonstruktionen wie Schiffe, Jacuzzi, etc., welche die maximalen Abmessungen überschreiten, ist einzeln zu prüfen. Der Mehraufwand (~CHF 100.00) für die zusätzlichen Umtriebe wird separat in Rechnung gestellt.

Stand 24.03.2021